



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Allgemeinverfügung über die Festsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aschersleben **34**

Anlagen:

- 1. OD Aschersleben OT Freckleben – K 1330
 - 2. OD Aschersleben OT Drohndorf – K 1330
 - 3. OD Aschersleben OT Mehringen – K 1330
 - 4. OD Aschersleben – K 1371
 - 5. OD Aschersleben OT Wilsleben – K 1371
 - 6. OD Aschersleben – K 1372
 - 7. OD Aschersleben OT Groß Schierstedt – K 1372
 - 8. OD Aschersleben OT Klein Schierstedt – K 1372
 - 9. OD Aschersleben OT Schackenthal – K 1373
 - 10. OD Aschersleben – K 1374
 - 11. OD Aschersleben OT Schackstedt – K 2373
 - 12. OD Aschersleben OT Schackenthal – K 2373
- 35**

Die Anlagen 1. bis 12. sind im Anhang beigefügt.

- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021 **36**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 **37**

Die Haushaltssatzung 2021 ist als Anhang beigefügt.

- Allgemeinverfügung zum Erlass von Kita-Kostenbeiträgen für den Monat Januar 2021 im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) **37**

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Öffentliche Stellenausschreibung **37**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

115. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes
„Saalemündung“ am 10.02.2021 **38**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Allgemeinverfügung über die Festsetzungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aschersleben**

Der Salzlandkreis hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen, mit Einvernehmen der Stadt Aschersleben vom 15.01.2021, die Ortsdurchfahrtsgrenzen für Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Aschersleben festgesetzt (Kartendarstellung siehe Anlage):

Ortsdurchfahrten (OD) an Kreisstraßen im Salzlandkreis im Gebiet der Stadt Aschersleben					
Kreisstraße	Netzknoten	Ortsteil/Ortschaft/ Gemeinde	Beginn OD bei km	Ende OD bei km	Gesamt- länge OD in km
K 1330	4335 021 bis 4235 010	Freckleben	1,362	2,833	1,471
		Drohndorf	3,18	4,530	1,350
		Mehringen	4,848	5,567	0,719
K 1371	4234 030 bis 4134 040	Aschersleben	0,010	0,637	0,627
		Wilsleben	3,374	4,303	0,929
K 1372	4234 013 bis 4235 025	Aschersleben	0,028	2,672	2,644
		Groß Schierstedt	4,343	5,391	1,048
		Klein Schierstedt	6,238	6,960	0,722
K 1373	4235 015 bis 4235 012	Schackenthal	0,015	0,419	0,404
K 1374	4236 049 bis 4234 014	Aschersleben	16,891	19,432	2,541
K 2373	4235 018 bis 4235 004	Schackstedt	0,019	0,075	0,056
		Schackenthal	2,597	2,682	0,085

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bernburg, den 29.01.2021

gez. Markus Bauer
Landrat

Anlagen:

1. OD Aschersleben OT Freckleben – K 1330
2. OD Aschersleben OT Drohndorf – K 1330
3. OD Aschersleben OT Mehringen – K 1330
4. OD Aschersleben – K 1371
5. OD Aschersleben OT Wilsleben – K 1371
6. OD Aschersleben – K 1372
7. OD Aschersleben OT Groß Schierstedt – K 1372
8. OD Aschersleben OT Klein Schierstedt – K 1372
9. OD Aschersleben OT Schackenthal – K 1373
10. OD Aschersleben – K 1374
11. OD Aschersleben OT Schackstedt – K 2373
12. OD Aschersleben OT Schackenthal – K 2373

Die Anlagen 1. bis 12. sind im Anhang beigefügt.

- **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) wird verordnet:

§ 1

Inzidenzwertfeststellung und Aufhebung der Einschränkung des Bewegungsradius

Die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Inzidenzwertfeststellung, Einschränkung des Bewegungsradius und Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen im Salzlandkreis vom 28. Januar 2021 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 06/2021, S. 25) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen, nämlich mindestens seit dem 30. Januar 2021 andauert.“

(2) § 2 (Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort) wird aufgehoben.

(3) § 4 Abs. 2 (Regelung der Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Einschränkung des Bewegungsradius von 15 km) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 2021 in Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen und aufzuheben.

1.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV ist die Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort aufzuheben, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100.000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert. Für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV maßgeblich.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Inzidenzwerte im Salzlandkreis lagen nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen am 30. Januar 2021 bei 183, am 31. Januar 2021 bei 182, am 01. Februar 2021 bei 175, am 02. Februar 2021 bei 170 und am 03. Februar bei 122. Die 7-Tages-Inzidenz im Salzlandkreis lag damit für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen andauernd kumulativ unterhalb von 200 je 100.000 Einwohner. Die Regelungen zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort in § 2 der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021 sind daher aufzuheben.

2.
Aufgrund der Aufhebung der Regelungen zur Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort ist die Regelung zur Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius in § 4 (2) der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021 gleichfalls aufzuheben.

3.
Die übrigen Regelungen der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 28. Januar 2021 behalten bis zum 14.02.2021 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LS) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 3. Februar 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die Haushaltssatzung 2021 ist als Anhang beigefügt.

• **Allgemeinverfügung zum Erlass von Kita-Kostenbeiträgen für den Monat Januar 2021 im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)**

Die Allgemeinverfügung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Öffentliche Stellenausschreibung

Der Abwasserzweckverband Aken (Elbe) stellt zum 01.08.2021 eine(n) Auszubildende(n) (m/w/d) mit dem Berufsziel:

Kauffrau/ -mann für Büromanagement

ein.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- mind. erfolgreicher Abschluss der Realschule
- sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- gängige Allgemeinbildung
- EDV Kenntnisse
- gute Umgangsformen, Taktgefühl, gepflegtes Äußeres

Die Berufsausbildung dauert 3 Jahre. Die Eignung wird in einem Auswahlverfahren ermittelt. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 24.02.2021 an:

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)
- Personalabteilung -
z. Hd. Frau Herrmann
Köthener Chaussee 01
06385 Aken (Elbe)

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

**115. Sitzung der Verbandsversammlung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 10.02.2021**

Datum: Mittwoch, den 10.02.2021,
17.00 Uhr

Ort: Grundschule „G. E. Lessing“ –
Sporthalle
Lessingstraße 28,
39240 Calbe (Saale)
– Zugang über M.-A.-Nexö-Straße

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen

6. Wahl des/der Verbandsgeschäftsführers/in im Abwasserzweckverband „Saalemündung“
Beratung und Wahl – WV 539/21
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

9. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung

OD Aschersleben OT Freckleben - K 1330

Gesamtlänge 1,471 km



OD Aschersleben OT Drohndorf - K 1330

Gesamtlänge 1,350 km



OD Aschersleben OT Mehringen - K 1330

Gesamtlänge 0,719 km



OD Aschersleben – K 1371

Gesamtlänge 0,627 km



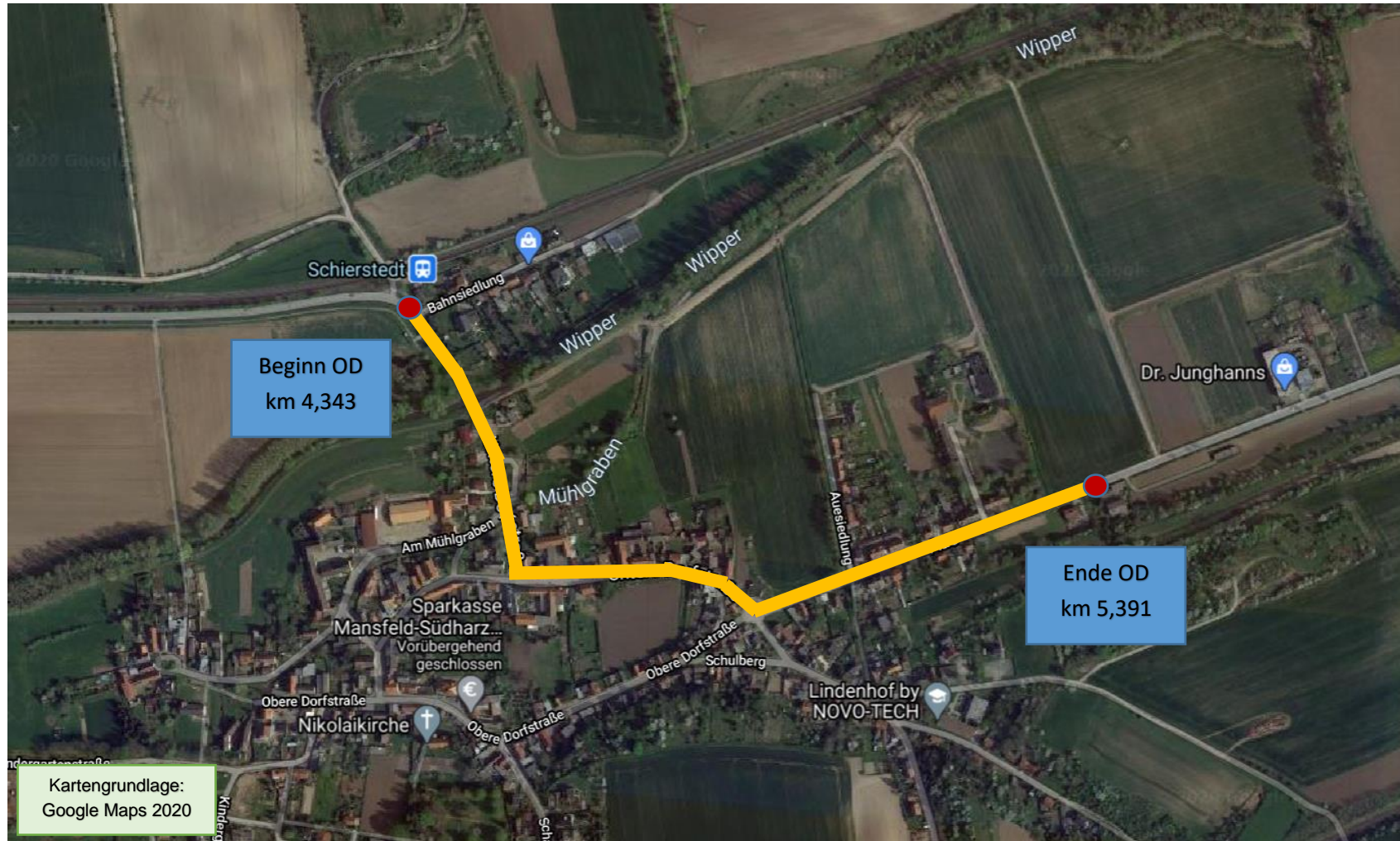
OD Aschersleben OT Wilsleben – K 1371

Gesamtlänge 0,929 km



OD Aschersleben OT Groß Schierstedt - K 1372

Gesamtlänge 1,048 km



OD Aschersleben OT Klein Schierstedt - K 1372

Gesamtlänge 0,722 km



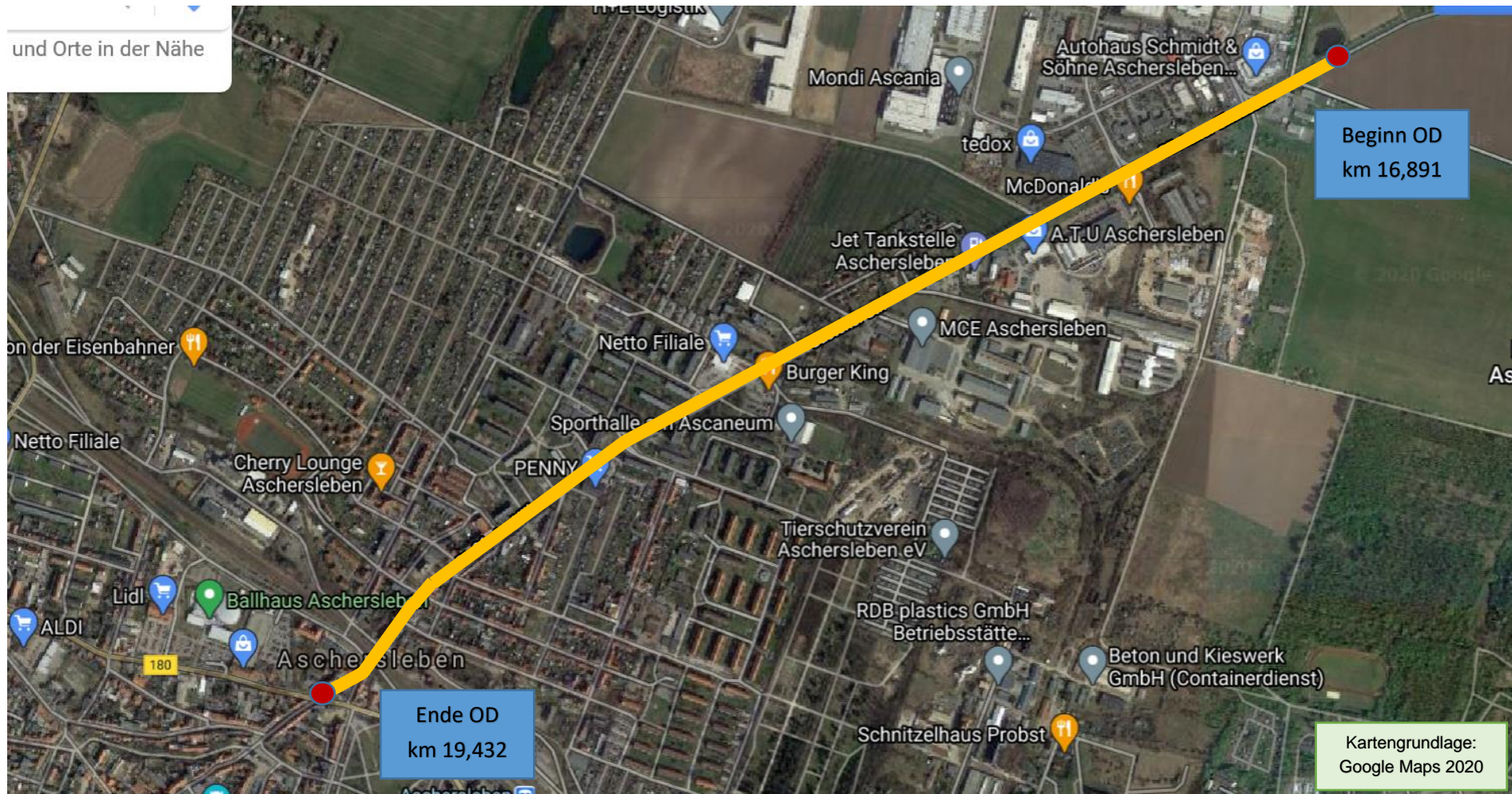
OD Aschersleben OT Schackenthal - K 1373

Gesamtlänge 0,404 km



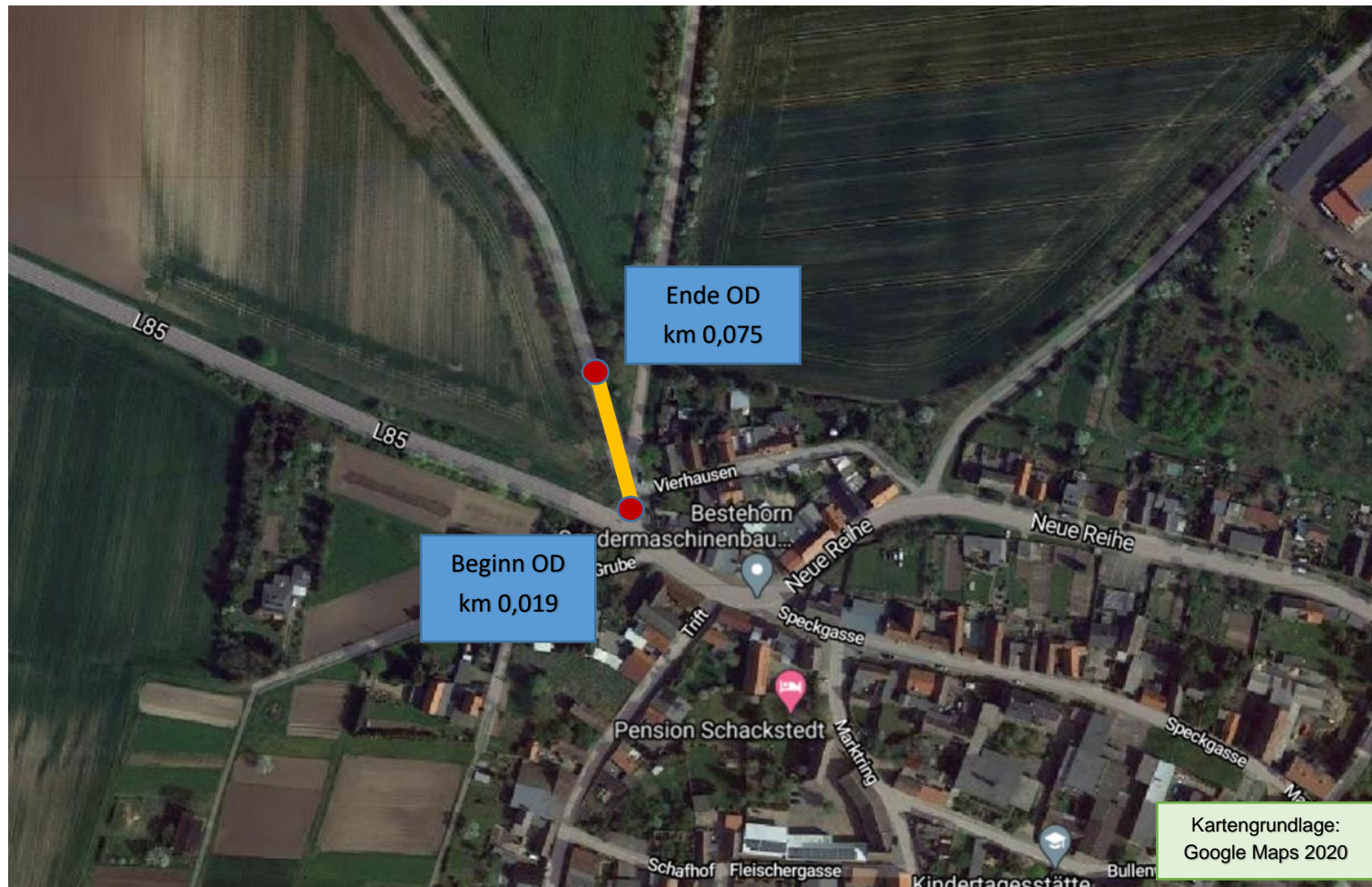
OD Aschersleben – K 1374

Gesamtlänge 2,541 km



OD Aschersleben OT Schackstedt - K 2373

Gesamtlänge 0,056 km



OD Aschersleben OT Schackenthal - K 2373

Gesamtlänge 0,085 km



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) hat die Stadt Bernburg (Saale) folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bernburg (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	71.237.900 €
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.799.300 €
2.	im Finanzplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.979.400 €
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.338.800 €
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.918.100 €
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.153.500 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.257.100 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 6.546.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 13.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 14. November 2017 festgesetzt.

Bernburg (Saale), 3. Februar 2021


Schütze
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 KVG LSA und § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht am 2. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hi-34/2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 4. Februar 2021 bis 12. Februar 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus IV, Schlossgartenstr. 16 a in der Kämmerei, Zimmer 25 werktags zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bernburg (Saale), 3. Februar 2021


Schütze
Oberbürgermeister



STADT BERNBURG (SAALE)

Der Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zum Erlass von Kita-Kostenbeiträgen für den Monat Januar 2021 im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)

Die Stadt Bernburg (Saale) erlässt auf Grund des § 30 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Landes Sachsen-Anhalt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) vom 24.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 04.07.2019, S. 7) von der Stadt Bernburg (Saale) für den Monat Januar 2021 festgesetzten Kostenbeiträge werden den Kostenbeitragsschuldnern, die im Januar 2021 keine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) tatsächlich in Anspruch genommen haben, wegen der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 11 Abs. 2 Neunte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA, S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (GVBl. LSA, S. 22) in vollem Umfang erlassen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises als bekannt gegeben.

3. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), zu den Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03471 659 0 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

Bernburg (Saale), 01.02.2021


Henry Schütze
Oberbürgermeister

